

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 **SO** SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIESONNENENERGIE NACH § 11 ABS. 2 BAUNVO
 - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK) DIENEN UND DER NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND (SOLARPANEE, GEBÄUDE FÜR TECHNIK, Z.B. WECHSELRICHTER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMZÄUNUNG SOWIE MASTEN FÜR VIDEOÜBERWACHUNG)
 - GÜLTIGKEIT: NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBS-EINSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENUTZUNG "LANDWIRTSCHAFTACKER" GEM. § 9 ABS. 1 NR. 19A, BAUGB
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN
 - 2.1 **BAUGRENZE**
 - NEBENANLAGEN: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
 - GRENZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (ART. 6 BAYBO)

VOR ERRICHTUNG DER MODULE INNERHALB DES SCHUTTZONENBEREICHES, INSBESONDERE IM BEREICH DER LEITERSEILE, IST ANHAND EINER PROFILAUFNÄHME MIT ANORDNUNG DER MODULREIHEN UND DEN ENTSPRECHENDEN HÖHENANGABEN DIE MÖGLICHE AUSFÜHRUNG MIT DER BAYERNWERK NETZ GMBH ZU PRÜFEN.

MAX 25 M² GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)
 WH MAX. 3,0 M MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M, BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE OBERKANTE (UGOK)
 H_{max} 3,0 MAX. HÖHE DER MODULE, BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE OBERKANTE (UGOK)
 GR_{max} 5.000 m² MAX. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE FÜR SOLARMODULE UND MODULTECHNIK

SOLARMODUL IN REIHENBAUWEISE, MAXIMALE HÖHE (OK MODUL)
 ÜBER GELÄNDE: 3,00 M, BEZUGSPUNKT URGELÄNDE OBERKANTE (UGOK)

BETRIEBSGEBÄUDE (TRANSFORMATOR)
 MAXIMALE HÖHE: 3,0 M OK GEBÄUDE,
 BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE OBERKANTE (UGOK)
 MAß: 5,00 x 5,00 m, KEINE GRELLEN ODER LEUCHTENDEN WANDFARBEN
 - 2.2 DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERANKERUNG DER MODULTECHNIK ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN UND WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHNİK SOWIE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR PFLIEGERÄTE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 5,0 X 5,0 M UND EINER WANDHÖHE VON 3,0 M ÜBER UGOK ZULÄSSIG.
3. VERKEHRSFLÄCHEN
 - ▲ GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 5,0 M
4. EINFRIEDUNGEN
 - EINZÄUNUNG
 - MAX. HÖHE 2,00 M ÜBER UGOK
 - 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLEINSAUGER)
5. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ
 - 6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENEAU DARF MAX. 0,50 M AB DER URGELÄNDEOBERKANTE ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.
 - 6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICKEFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).
 - 6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN. ABLEITUNGEN ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.
6. GRÜNORDNUNG
 - 6.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (INNERHALB DER UMZÄUNUNG)
 - EINSATZ NUR MIT REGIO-SMARTGUT UND MIND. 30 % KRÄUTERANTEIL, MAHD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGRÜTES, ALTERNATIV IST EINE SCHAFBEWIDUNG ZULÄSSIG.
 - 1. MAHD FRÜHESTENS 1. JULI
 - JEDLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
 - DIE GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER BAUMAßNAHME UMZUSETZEN
 - ALLE 4 BIS 5 JAHRE IST, SOBALD DER PH-WERT DES BODENS UNTER 7 FÄLLT, EINE KALKUNG MIT NATURLIHKALK VORZUNEHMEN
 - KOMPENSATIONSFLÄCHE (URSPRUNG: ÜBERKOMPENSATION AUS DEM VERFAHREN "SOLARPARK RIGGAU II")
7. IMMISSIONSCHUTZ

DURCH DIE MODULE DARF KEINE DAUERHAFT BELEBTE BLENDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN ÜBER DAS MAß NATÜRLICHER BLENDWIRKUNGEN HINAUS NICHT GEBLENDET WERDEN.
8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - 8.1 **UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
 - 8.2 RÜCKBAU NACH BEENDIGUNG DER NUTZUNG ALS PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND DIE ANLAGE SOWIE ALLE NEBENGEBAUDE, EINZÄUNUNGEN, VERKABELUNGEN, MODULE ETC. ZURÜCK ZU BAUEN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFT/ACKER VORGEGEHEN. MIT ENDE DES EINGRIFFS ENTFÄLLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCH MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWEITIGE NATURSCHUTZGESETZTE BEACHTET WERDEN.

II. PLANLICHE HINWEISE

- FLACHLAND BIOTOPKARTIERUNG (LFU)
- 355 FLURSTÜCKE
- ÜBERGABEPUNKT/EINSPEISEPUNKT
- 20 KV ÜBERLÄNDELEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN) MIT 10 M SCHUTTZZONE BEIDSEITS
- BESTANDS - GEHÖLZE/BÄUME AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- 481 479 HÖHENLINIE AUS DGM (1M)
- UGOK URGELÄNDE OBERKANTE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DES BEBAUUNGSPLANES "SOLARPARK RIGGAU" MIT STAND SATZUNG VOM 05.12.2019. (AUSGEGRÄUT)

III. FLÄCHENÜBERSICHT

GELTUNGSBEREICH:	8.843 m ²
BAUGRENZE:	8.013 m ²
AUFSTELLFLÄCHE:	4.811 m ²
GRUNDFLÄCHE GR _{max} :	5.000 m ²
AUSGLEICHBEDARF:	962 m ²
GEBÄUDE:	MAX 25 m ²

WEITERE HINWEISE:

- ZUFahrTEN ZU ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE UND WÄHREND DER BAUZEIT NICHT EINGESCHRÄNKT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- IM BEREICH DES SONDERGEBIETES SIND KEINE BODENDENKMÄLER ODER ÄHNLICHES VERZEICHNET. SOLLTEN TROTZDEM WÄHREND DER ERRICHTUNG DER PV-ANLAGE ANHALTS-PUNKTE FÜR EIN BODENDENKMAL ODER ANDERWEITIGE FUNDE ZU TAGE TRETEN, SIND DIESE NACH ART. 8 BAY DSCHG ZU MELDEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1). UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZ-GUT BODEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM OBERBODEN IST SORGSAM UND SPARSAM UMZUGEHEN, BEI EINER VORAUS-SICHTLICHEN LAGERDAUER VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DER OBERBODEN IN MAX 2,00 M HOHEN MIETEN ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINOSEN), AUCH SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BODENS, WIE BODENVERDICHTUNGEN ODER BODENVER-UNREINIGUNGEN, SIND ZU VERMEIDEN. EINE VERBRINGUNG UND VERWERTUNG VON MUTTERBODEN AUßERHALB DES ERSCHLIEßUNGSBEREICHES IST NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER PLANENDEN KOMMUNE ZULÄSSIG. BODENAUSHUB IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLÄCHIG ZU VERTEILEN. DER GEWACHSENE BODENAUFBAU IST ÜBERALL DORT ZU ERHALTEN, WO KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET UND AUCH SONST KEINE NUTZUNGSBEDINGTE ÜBERPRÄGUNG DER OBERFLÄCHE GEPLANT BZW. ERFORDERLICH IST. DES WEITEREN IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß ZU BESCHRÄNKEN (§ 1A ABS. 2 BAUGB).
- DIE PFLEGE DER GEHÖLZFLÄCHEN HAT REGELMÄßIG ZU ERFOLGEN
- DRÄNAGEN UND SONSTIGE ENTWÄSSERUNGSSYSTEME DÜRFEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- SOLL EINE SCHAFBEWIDUNG DURCHFÜHRT WERDEN, IST IM INTERESSE EINER ARTGERECHTEN TIERHALTUNG HERR KOSEL AM AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, SCHWANDORF, ALS BERATER HINZUZUZIEHEN.
- DIE ANGRENZENDE BIOTOPKARTIERTE HECKENSTRUKTUR 6237-0092-002 IST ZUR BAUZEIT DURCH GEEIGNETE MAßNAHMEN ZU SCHÜTZEN UND VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU BEWAHREN. HIERZU IST EIN BAUZÄUN ODER EINE FLATTERLEINE ZUR BAUZEIT ANZU-BRINGEN.
- IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN KEINE INFORMATIONEN ÜBER ALTLASTEN ODER VERDACHTSFLÄCHEN VOR. SOLLTEN DESHALB BEI AUSHUBARBEITEN OPTISCHE ODER ORGANOLEPTISCHE AUFFALLIGKEITEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, DIE AUF EINE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG ODER ALTLAST HINDEUTEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT ZU BENACHRICHTIGEN (MITTEILUNGSPFLICHT GEM. ART. 1 BAYBODSCHG). DIE AUSHUBMAßNAHME IST ZU UNTERBRECHEN UND DER BEREITS ANGEFALLENE AUSHUB IST Z.B. IN DICHTEN CONTAINERN MIT ABDECKUNG ZWISCHENZULAGERN BIS DER ENTSORGUNGSWEG DES MATERIALS UND DAS WEITERE VORGEHEN GEKLÄRT SIND. GEGEN DAS ENTSTEHEN SCHÄDLICHER BODENVERÄNDERUNGEN DURCH VERRICHTUNGEN AUF DEN BETROFFENEN FLÄCHEN SIND VORSORNGEMAßNAHMEN ZU TREFFEN.
- BEI ABGRABUNGEN BZW. BEI AUSHUBARBEITEN ANFALLENDEN MATERIAL SOLLTE MÖGLICHT IN SEINEM NATÜRLICHEN ZUSTAND VOR ORT WIEDER FÜR BAUMAßNAHMEN VERWENDET WERDEN. BEI DER ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEM MATERIAL SIND DIE VORSCHRIFTEN DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES (KRWG) UND GGF. DES VORSORNGENDEN BODENSCHUTZES ZU BEACHTEN. SOWEIT FÜR AUFFÜLLUNGEN MATERIAL VERWENDET WERDEN SOLL, DAS ABFALL I.S.D. KRWG IST, SIND AUCH HIER DIE GESETZLICHEN VORGABEN ZU BEACHTEN. Z. B. IST GRUNDSÄTZLICH NUR EINE ORDNUNGSGEMÄßE SCHADLOSE VERWERTUNG, NICHT ABER EINE BESEITIGUNG VON ABFALL ZULÄSSIG. AUßERDEM DÜRFEN DURCH AUFFÜLLUNGEN KEINE SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN VERURSACHT WERDEN. IM REGELFALL DÜRFT DER JEWEILIGE BAUHERR FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN VERANTWORTLICH SEIN; AUF VERLANGEN DES LANDRATS-AMTES MÜSSEN INSBESONDERE DIE ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEM MATERIAL UND DIE SCHADLOSIGKEIT VERWENDETEN AUFFÜLLMATERIALS NACHGEWIESEN WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 30.07.2020 DIE AUFSTELLUNG DES VOR-HABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG IM VER-EINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS WURDE AM 31.07.2020 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
2. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 30.07.2020 WUR- DEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 03.08.2020 BIS 07.09.2020 BETEILIGT.
3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 03.07.2020 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 03.08.2020 BIS 07.09.2020 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
4. DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 10.09.2020 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 30.07.2020 MIT MAßGABEN ABGEÄNDERT UND DIE FORTSETZUNG DES VERFAHRENS IM REGELVERFAHREN NACH § 30 BAUGB BESCHLOSSEN.
5. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.09.2020 WUR- DEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 21.09.2020 BIS 22.10.2020 BETEILIGT.
6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.09.2020 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 21.09.2020 BIS 22.10.2020 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
7. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 29.10.2020 DEN BEBAU-UNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 29.10.2020 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PRESSATH, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, B. STANGL

8. DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 29.10.2020 WIRD DARAUFGHIN AUSGEFERTIGT.

PRESSATH, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, B. STANGL

9. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM _____ GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER STADT PRESSATH ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRE-TEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

PRESSATH, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, B. STANGL

- SATZUNG -

STADT PRESSATH
Hauptstraße 14 - 92690 Pressath



NEW Neue Energien West EG
Pechhofer Str. 18
92655 Grafenwöhr

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung

"Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356, 385"

Maßstab:	1 : 1.000	Plan-Nr.:	PN2020-04
Bearbeitet:	M. Rembold/KP Fels	Datum:	29.10.2020
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

STADT PRESSATH

LANDKREIS NEUSTADT a.d. WALDNAAB

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

**SOLARPARK RIGGAU II/
FLUR-NR. 355, 356 UND 385**

Vorhabenträger:

NEW NEUE ENERGIEN WEST EG,
PECHHOFFER STRASSE 18, 92655 GRAFENWÖHR

Planersteller:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de



S A T Z U N G - 29. OKTOBER 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTSGRUNDLAGEN	2
2	BESTANDTEILE DER SATZUNG	3
3	LAGEPLAN	3
4	BEGRÜNDUNG	4
4.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	4
4.2	PLANUNGSVORGABEN.....	5
4.2.1	REGIONALPLANUNG.....	5
4.2.2	LANDESPLANUNG.....	7
4.3	PLANUNG.....	8
4.3.1	LAGE UND RAUMBEZIEHUNG.....	8
4.3.2	GELTUNGSBEREICH UND PLANUNGSGEBIET	8
4.3.3	PLANUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE.....	9
4.3.4	DURCHFÜHRUNGSVERTRAG.....	11
4.3.5	RÜCKBAUVERPFLICHTUNG	11
4.4	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	11
4.5	ERSCHLIEßUNG.....	13
4.6	VER- UND ENTSORGUNG.....	14
4.6.1	WASSERVERSORGUNG.....	14
4.6.2	ABWASSERBESEITIGUNG.....	14
4.6.3	STROMVERSORGUNG / EINSPEISUNG.....	14
4.6.4	BRANDSCHUTZ.....	15
4.6.5	ABFALLBESEITIGUNG.....	15
4.7	DENKMALSCHUTZ.....	15
4.8	IMMISSIONS- / TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ.....	16
5	GRÜNORDNUNG.....	17
5.1	EXTENSIVES GRÜNLAND.....	17
5.2	VERWEIS AUF EINGRIFFSREGELUNG UND SAP.....	17

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Der
VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGS- und ERSCHLIEßUNGSPLAN
mit GRÜNORDNUNG

Solarpark Riggau II/ Flur-Nr. 355, 356 und 385

wird aufgrund der Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt durch §1 des Gesetzes geändert am 24. Juli 2019 (GVBl, S. 523)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

als Satzung aufgestellt.

Der für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan auf der Grundlage

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), sowie

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

erstellte Grünordnungsplan wird mit seinen Festsetzungen Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplans.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II/ Flur- Nr. 355, 356 und 385“ ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Pressath mit der zur Anpassung der Bodennutzung im Parallelverfahren zu bearbeitenden Flächennutzungsplanänderung Nr.12 „Solarpark Riggau II / Flur- Nr. 355, 356 und 385“ entwickelt.

Stadt Pressath
Hauptstraße 14
92690 Pressath
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

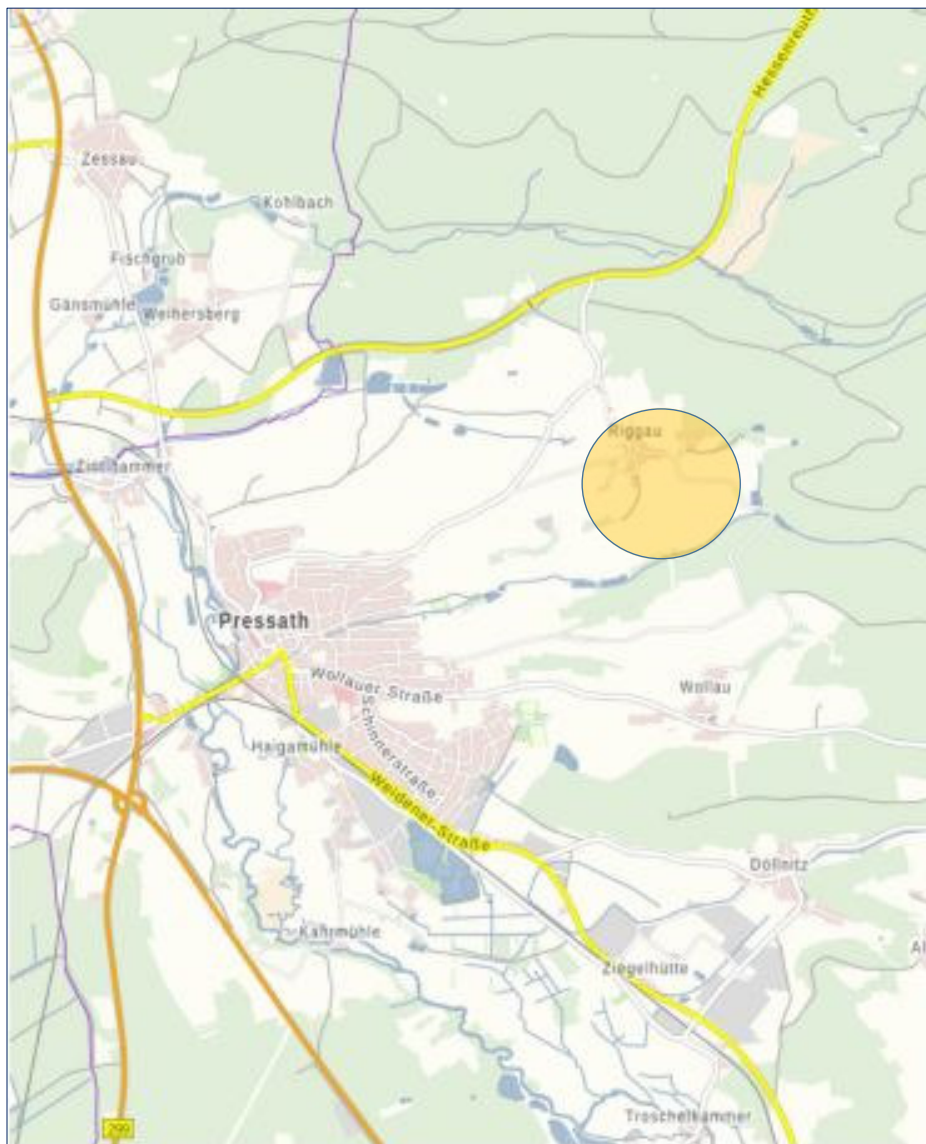
.....
B. Stangl, 1. Bürgermeister

2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung und planlichen und textlichen Festsetzungen sowie zugehöriger Begründungen.

Der Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Bestandteil der Begründung.

3 LAGEPLAN LAGE im RAUM



4 BEGRÜNDUNG

4.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Firma NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr beabsichtigt im Ortsteil Riggau die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage als Erweiterung der bereits genehmigten Freiflächen - Photovoltaikanlage Solarpark Riggau für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung.

Die Errichtung der vorgesehenen Freiflächen - Photovoltaikanlage soll südlich des Ortsteil Riggau über Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Nestlage“ inmitten der genehmigten PV- Anlage Riggau, in die bereits gesamtheitlich genehmigte PV- Nutzung ergänzend erfolgen.

Mit der geplanten PV- Nutzung beabsichtigt die Stadt Pressath das derzeit weiter bestehende Interesse nach Einbeziehung der Grundstücke in den Nutzungszusammenhang der Planungslage zeitnah zu unterstützen.

Der relativ kleine Flächenzuschnitt mit Flur 355, 356 sowie 385 liegt vollständig umschlossen von den bereits in 2019 im Rahmen des qualifizierten Bauleitplanverfahren „Solarpark Riggau“ festgesetzten Sondergebietsnutzungen.

Mit der Planaufstellung werden die Grundzüge v. g. Planung nicht wesentlich berührt.

Das artgleiche Vorhaben fügt sich in die umgebende, vorgeprägte Nutzung der Solarparkanlage Riggau ergänzend ein, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen für das Planungsgebiet nicht.

Die Erschließung ist gesichert und wird im Nutzungszusammenhang mit v. g. Solarpark Riggau vorgesehen.

Für die Änderung soll das Regelverfahren angewendet werden.

Das Planungsvorhaben entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Pressath „Erneuerbare Energien“ im Verwaltungsgebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs.2 Nr.11 und § 11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Pressath wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Somit kann der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Bebauungsplan wird unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld festgestellt und genehmigt wird, lediglich anzeige- nicht genehmigungspflichtig.

Der Satzungsbeschluss zum des Vorhabenbezogenen Bauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II/ Flur-Nr. 355, 356 und 385“ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, damit Baurecht aus Satzung schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung gefördert und nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 BauGB die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert, gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont und der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz kann zunehmend Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig.

4.2 PLANUNGSVORGABEN

4.2.1 REGIONALPLANUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Pressath, Ortsteil Riggau, und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist Pressath zusammen mit Eschenbach und Grafenwöhr als mögliches Mittelzentrum und zentraler Ort, für die zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich, eingestuft.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst, lediglich eine nicht nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG geschützte Heckenstruktur liegt zwischen den beiden Teilflächen. Diese Struktur wird weder durch die Anlage selbst noch durch die Baumaßnahmen im Vorfeld erheblich beeinträchtigt (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan).

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „Wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Nach den Plänen der Vorschlags- und Trassenkorridore zur geplanten Gleichstrom-Erdkabelleitung SuedOstLink (nach Netzausbaugesetz NABEG - von der Landesgrenze Bayern bis zum Endpunkt Isar) durch die TenneT TSO GmbH, liegt das Planungsgebiet vollumfänglich im Randbereich eines alternativen Trassenkorridors (Korridorbreite mit 1000 m) südlich Riggau.

Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens 5 nach BBPlG (SuedOstLink) vom 18.12.2019.

Am 18. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur für das BBPlG, Vorhaben 5: Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink), Abschnitt C2: Marktredwitz – Pfreimd einen verbindlichen 1.000 Meter breiten Trassenkorridor festgelegt.

Damit wurde die Bundesfachplanung abgeschlossen.

Nach derzeitiger Projektlage kommt der durch Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossene Trassenkorridor West (südlich Riggau) nicht zur Ausführung; der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplanung wird zugestimmt.

Die Bundesnetzagentur bietet aktuell hierzu die weitere formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der erforderlichen öffentlichen Raumordnungs-/ Genehmigungsverfahren an.

Letztlich bis zum Abschluss/ Genehmigung v. g. öffentlicher Verfahren kann derzeit entsprechend auch die nicht weiter verfolgte Korridorvariante West (südlich Riggau) aufgelassen bzw. aufgehoben werden.

Ungeachtet dessen kann die Solarparkerweiterung auf den Flurstücke 355, 356 und 385 errichtet werden.

Der v. g. Lage kann erforderlichenfalls über eine vertragliche Regelung mit der TenneT TSO GmbH zeitnah Rechnung getragen werden.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch keine bedingt einschränkenden Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4.2.2 LANDESPLANUNG

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Stadt Pressath zum sogenannten ländlichen Raum der Region Oberpfalz – Nord und zu einem Gebiet dessen Entwicklung nachhaltig gesichert, gestaltet und geordnet werden soll.

Die Stadt Pressath liegt gemäß LEP in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Stadt Pressath darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit des Planungsgebietes ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr.3 Buchstaben h und i EEG 2017.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

4.3 PLANUNG

4.3.1 LAGE UND RAUMBEZIEHUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Pressath, nahe dem nordöstlich gelegenen Ortsteil Riggau.

Mit der kleinräumigen Lage inmitten der geplante PV- Anlage „Solarpark Riggau“, fällt das Gelände leicht in Richtung Süden hin ab und wird derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

Hoch- und tiefbauliche Anlagen sowie Vegetationsbestände im Bereich der Anlage sind mit Ausnahme von der bis zum Übergabepunkt bestehenden 20 kV-Freileitung der Bayernwerk AG nicht vorhanden.

Für die geplante Anlage sind Flächen (Trafo- und Übergabestation) vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt.

Die Anlage selbst wird als eher dunkel monochrome Fläche, die sich in ihrer farblichen Wahrnehmung den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und der Umgebung anpasst, wahrgenommen.

Eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung des in die Gesamtanlage eingebetteten Planungsgebietes ist auf Grund der Entfernung zum Hauptort Pressath (ca. 1400 m zum Ortsrand) und der zum Ortsteil Riggau abgesenkten Lage mit Begrenzung durch die wegbegleitenden am Buchenweg i. V. m. der vorgesehenen Randeingrünung, sowie der bestehenden weitläufigen Waldflächen der „Roßlohe“ im Norden und Westen bis hin zur „Winterleite“ im Süden, nicht gegeben.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten PV- Gebietslage (ca. 10% geneigter Südhang) stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

4.3.2 GELTUNGSBEREICH UND PLANUNGSGBIET

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Pressath, Ortsteil Riggau, Gemarkung Riggau.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Gebietslage „Solarpark Riggau“ ca. 350 bis 420 m südlich vom Ortsrand Riggau und entwickelt sich von hier in südlicher Richtung bis zu ca. 70 m ins Geländetief bis zu den Solarparkflächen Flurstück 386 hin.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen mit erforderlichen Gebäuden (Trafostation) und den dazwischen liegenden Grünflächen, Zufahrten, Pflegewegen und Einfriedungen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im räumlichen Zusammenhang erbracht.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

- Im Norden: die Flurlinienkontur der Sondergebietsnutzung „Solarpark Riggau“, Flurstück-Nr. 357,
 Im Osten: den angrenzenden Flurweg, Flurstück- Nr. 354,
 Im Süden: die Flurlinienkontur der Sondergebietsnutzung „Solarpark Riggau“, Flurstück-Nr. 386,
 Im Westen: den angrenzenden Flurweg, Flurstück- Nr. 391.

Lage, Größe und Besitzverhältnisse für die Flurstücke des Planungsgebietes:

Flurstück Nr		Lage Eigentümer		Fläche in m ²
355	unbebaut	Riggau	privat	3.670,00
356	unbebaut	Riggau	privat	2.436,00
385	unbebaut	Riggau	privat	2.738,00

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.844 qm / 0,88 ha. Der Ausgleich beträgt ca. 962 m².

4.3.3 PLANUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Norden aus erschlossen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Erbdorfer Straße sowie die weiterführenden Flurwege.

Die bauliche Nutzung der Fläche entspricht der Eigenart der vorgesehenen, umgebenden PV-Gebietsnutzung Riggau und orientiert sich am hierzu beschlossenen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstab, sowie den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Demgemäß ist die konforme Anlage als unbewegliche Freiflächen- Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise mit festen Modulelementen bei minimaler Flächenversiegelung vorgesehen.

Die Ausrichtung der Module ist nach Süden vorgesehen. Die Gesamtleistung wird aus heutiger Sicht um ca. 750 kWp (bei Verwendung von Modulen mit einer Nennleistung von jeweils 310 kWp) zu erwarten sein.

Die Realisierung der Anlage wird, vorbehaltlich der Ergebnisse aus den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, ggf. in Bauabschnitten erfolgen.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt in parallelen Reihen ausgerichtet.

Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, der Konstruktionshöhe sind entsprechend wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt.

Die Bereiche zwischen den Modulreihen, den Modultischen und darunter werden geeignet als Dauergrünland genutzt bzw. extensiver Nutzung zugeführt. Eine Beweidung ist möglich.

Die Trägerkonstruktion besteht aus Metallprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen oder Schraubankern.

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten.

In diesem Falle sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Und allgemein zum Thema Grundwasser: „Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.“

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und können recycelt werden.

Die notwendigen Gebäude für Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation und ähnliche Technik- oder Gerätecontainer werden innerhalb der Baugrenzen aufgestellt.

Nach außen hin ist die gesamte Anlage mit einer Zaunanlage umgeben (Zaunhöhe 2,00m über Urgeländeoberkante (UGOK), bei 15 cm Bodenfreiheit) vorgesehen.

Die den Planungsbereich querende 20 kV- Freileitung der Bayernwerk AG wurde mit dem bekanntgegebenen Übergabepunkt nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Die zur Errichtung der Anlage geplanten Grundstücke, einschließlich der Ausgleichsflächen, werden vom Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger langfristig zur Nutzung überlassen.

Die Fläche wurde bis zur Änderung in ein Sondergebiet als Fläche für die „Landwirtschaft/ Acker bewirtschaftet“ dargestellt.

Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung soll die Fläche wieder der Landwirtschaft vollumfänglich als Acker zur Verfügung stehen.“

4.3.4 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Pressath und dem Vorhabensträger wird zur Durchführung des Vorhabens gemäß § 11 BauGB ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) geschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger, der Firma NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB geschlossen.

4.3.5 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt Pressath, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage in die ursprüngliche Nutzfläche.

Der Rückbau der Anlage wird im Durchführungsvertrag geregelt.

4.4 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung entspricht der geplanten Flächennutzung „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie“ und wird als „Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs.2 BauNVO - Fläche für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen.

Nebenanlagen, wie die Errichtung von Trafo- und Übergabe-, Schalt- oder Wechselrichterstationen und ähnlicher Technik- oder Gerätecontainer/ Geräteschuppen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Flächendarstellung ermöglicht die erforderliche Flexibilität in der Art und der Anordnung der Solarelemente (Module) für die im Zusammenhang der Gesamtlage geordnet, abgestimmten PV- Nutzung.

Diese richtet sich auch nach den Ausführungsvarianten und Anlagendetails des Produktherstellers, die insbesondere vom aktuellen technischen Stand der Modultechnik bestimmt werden.

Demgemäße Angaben zu Modulreihen- und Modulanzahl sind daher als planerische Hinweise dargestellt und nicht verbindlich.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und überbaubare Grundstückfläche entsprechen der Eigenart der vorgesehenen, umgebenden PV- Gebietsnutzung und fügen sich geordnet entwickelt ein, der bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich verändert, Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung gebietsbezogen übernommen.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan hinter der Baugrenze festgesetzt und sieht die optimale Ausnutzung der überbaubaren Fläche bei Süd-Ausrichtung der Modulreihen vor.

Für die Errichtung der Modulreihen und die Lage der erforderlichen Bauwerke ist die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze maßgeblich.

Die im Baufenster überbaubare Grundfläche für die Solarmodule und Modultechnik ist mit max. GR 5000 m² festgesetzt.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4, 5 BayBO werden eingehalten.

Diese Bereiche dürfen durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen und Pflanzgeboten genutzt werden.

Um die natürliche Geländeform des Grundstücks weitgehend zu erhalten und eine Veränderung der Geländeform zu vermeiden, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, sofern aus baulichen Gründen erforderlich, bis zu einer max. Höhe von 0,50 m über bzw. unter Urgeländeoberkante (UGOK) zulässig.

Hinweis:

Bei Abgrabungen bzw. Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand Vorort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.

Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten.

Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i. S. d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z. B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig.

Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

Die Errichtung von Bauwerken, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, ist bis zu max. 25 m² Grundfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Bauwerkshöhe (Wandhöhe) darf 3,00 m über Urgeländeoberkante (UGOK) nicht überschreiten, die maximal zulässige Höhe der Modultische/ Module beträgt 3,00 m über Urgeländeoberkante (UGOK).

Die Standorte der Bauwerke sind in Abhängigkeit von der Lage des Strom- Einspeisepunktes sowie technischer Restriktionen variabel, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wählbar.

Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen (z.B. Zufahrt) sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

Auf Dacheindeckungen aus Metall sollte für ggf. erforderliche Betriebsgebäude/Trafostationen nach Möglichkeit verzichtet werden. Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

Gegebenenfalls vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

Die Anlage wird aus Sicherheitsgründen und für den Schutz der Anlage gegenüber Fremdeinwirkungen von außen, sowie ihrer Einbindung in den Landschaftsraum, mit einer Umzäunung vorgesehen.

Die Nutzung der im Rahmen der Gesamt PV- Nutzung „Solarpark Riggau“ vorgesehenen Einfriedungen ist zugelassen.

Einfriedungen als Zäune sind aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m (gemessen ab Urgeländeoberkante), mit einem Abstand von ca. 15 cm über dem Gelände, zulässig.

Sollten bei Bauarbeiten unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

4.5 ERSCHLIEßUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Hierüber erfolgt die Anbindung auf kurzer Entfernung an den OT Riggau und weiterführend über die Erbdorfer Straße zum Hauptort Pressath.

Die verkehrliche Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die Erbdorfer Straße und das weiterführende, öffentliche Flurwegenetz zum Anlagengebiet, sowohl über den öffentlichen Feldweg Flurstück- Nr. 391, als auch den Grünweg Flurstück- Nr. 394.

Der Bereich der Anlagenzufahrten sowie die Zuwegungen zur Trafostation bzw. den Technikgebäuden sind ggf. geeignet in wassergebundener Ausführung zu befestigen.

Eine systematische innere Erschließung der Anlage ist nicht erforderlich.

Der innere Zugang zur Anlagentechnik erfolgt über die festgesetzten Grünflächen, Pflegewege, sowie die Mitbenutzung der 3,50 bis 4,00 m breiten Umfahrungen im umgebenden Solarparkgebiet Riggau (zivilrechtlich hat sich der Vorhabenträger bereits die entsprechenden Nutzungsrechte gesichert).

Stellplätze werden nicht errichtet, da der Regelbetrieb ohne Personal erfolgt.

4.6 VER- UND ENTSORGUNG

4.6.1 WASSERVERSORGUNG

Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Brauchwasser ist nicht geplant.

4.6.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Abwasserleitungen und -anlagen sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Anfallendes Oberflächenwässer ist am Ort des Anfalls bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung, z. B. zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich zu errichtender Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld, zu versickern.

Oberflächenwässer dürfen nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter (z. B.: Vorfluter, straßen- und wegbegleitende Gräben oder auf Grundstücke Dritter) abgegeben werden, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

4.6.3 STROMVERSORGUNG / EINSPEISUNG

Anlagen zur öffentlichen Stromversorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt.

Die Einspeisezusage für den Anschluß der geplanten Stromversorgungsanlage an den Netz-Einspeisepunkt liegt vom zuständigen Netzbetreiber, der Bayernwerk AG, hierzu vor.

Der Verknüpfungs-/ Einspeisepunkt auf der 20 kV-Freileitung „PRES- Unterbruck zwischen Riggau und Wollau“ liegt direkt im Flurstück 357-385-391 am Planungsgebiet.

4.6.4 BRANDSCHUTZ

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien ist Rechnung zu tragen. Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die zu erwartenden Brandlasten der Anlage sind relativ gering.

Umfahrung und Fahrgassen werden so vorgesehen und mitbenutzt, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz bzw. der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

4.6.5 ABFALLBESEITIGUNG

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnen-energie nicht an.

Allgemein gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung).

4.7 DENKMALSCHUTZ

Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des geplanten Baugebiets nicht bekannt.

Werden im Rahmen der Maßnahmen zur Realisierung des Bauvorhabens Bodendenkmäler aufgefunden besteht nach Art. 8 BayDSchG die Verpflichtung dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, sind die aufgefundenen Gegenstände unverzüglich zur Aufbewahrung ebenda zu übergeben.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

4.8 IMMISSIONS- / TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluß auf umgebende Nutzungen.

Die Anlage verursacht keine nennenswerten Geräusche (Lärm). Es handelt sich um eine nach Süden exponierte und nicht nachgeführte Anlage.

Die Verträglichkeit der Anlagennutzung zu den nördlich bestehenden Wohnbaunutzungen der Ortschaft Riggau und der Stadt Pressath (ca. 1,4 km zum Ortsrand), ist somit gegeben.

Blendwirkungen werden ebenso nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage, eingebettet in die Gebietsnutzung des „Solarpark Riggau“, zusammen mit den hier bestehenden Gebietsumgrünungen (südlich gelegene Waldflächen an der Winterleite bis hin zur Roßlohe im Norden i. V. m. wegbegleitenden Gehölzstreifen) maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

5 GRÜNORDNUNG

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es die Grundsätze des Bodenschutzes bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Festsetzung von grünordnerischen Grundsätzen und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen möglichst bald erreicht werden und dauerhaft erhalten werden.

Auf Grund der geringen Eingriffserheblichkeit und der bereits guten Einbindung in das Landschaftsbild sind nur wenige grünordnerische Festsetzungen zu treffen. Die Kompensation (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan) wird durch die Extensivierung von Grünland erbracht. Durch die Extensivierung des Anlagenbereiches selbst werden der Nährstoffeintrag sowie die Bodenbelastung über die Laufzeit der PV-Anlage erheblich verringert. Dies gilt für die Ausgleichsflächen am Rande der geplanten PV-Anlage wie auch für die Aufstellfläche der Module.

5.1 EXTENSIVES GRÜNLAND

Alle nicht baulich überprägten Flächen sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Auf Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist zu verzichten. Diese extensiven Grünlandflächen kommen in der ackerdominierten Umgebung kaum vor und bilden so eine Bereicherung des Lebensraumangebotes für Flora und Fauna. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich, wobei die Anzahl der Schafe sowie die Dauer der Beweidung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ggf. abzusprechen sind.

5.2 VERWEIS AUF EINGRIFFSREGELUNG UND SAP

Die Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Dabei wurden keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der absehbaren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im weiteren Bereich des Bebauungsplanes umgesetzt. Im Rahmen der Planung für den umgebenden Solarpark Riggau wurde bereits ein zusätzlicher Ausgleich in Höhe von 1.599,40 m² erbracht. Ein zusätzlicher Ausgleich ist somit nicht notwendig. Der notwendige Ausgleich für die Gebietserweiterung beträgt lediglich 962 m².

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist auf Grund des Bestandes sowie den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht notwendig. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

ANLAGE

PLANZEICHNUNG Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung
Satzung - 29. Oktober 2020

STADT PRESSATH

LANDKREIS NEUSTADT a.d. WALDNAAB

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOLARPARK RIGGAU II
FLUR-NR. 355,356 UND 358

UMWELTBERICHT

VORHABENTRÄGER

NEW NEUE ENERGIEN WEST EG, PECHHOFFER STRASSE 18, 92655 GRAFENWÖHR

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WINDPAISSING 8 · 92507 NABBURG

TEL.: 09606/1811 - FAX: 09606/1324 - INFO@BUERO-REMBOLD.DE



Inhalt

1	Anlass, Lage und Nutzung	2
2	Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben, Denkmalschutz	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan	3
2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	3
2.4	Artenschutzkartierung	3
2.5	Schutzgebiete	3
2.6	Biotopkartierung	3
2.7	Denkmalschutz/Boden	3
2.8	Denkmalschutz Gebäude	3
3	Natürliche Grundlagen	4
3.1	Naturraum und Topographie	4
3.2	Böden	4
3.3	Luft und Klima	4
3.4	Hydrologie und Wasserhaushalt	4
3.5	Potenzielle natürliche Vegetation	4
3.6	Pflanzen und Tiere	5
3.7	Landschaftsbild	5
4	Vorhaben	5
4.1	Bauliche Maßnahmen	5
4.2	Grünordnerische Maßnahmen	6
4.2.1	Ansaaten	6
5	Auswirkungen	6
5.1	Schutzgut Mensch (Immissionen)	6
5.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	8
5.3	Schutzgut Landschaft und Erholung	9
5.4	Schutzgut Boden	10
5.5	Schutzgut Wasser und Grundwasser	11
5.6	Schutzgut Klima und Luft	12
5.7	Wechselwirkungen	12
5.8	Zusammenstellung der Schutzgüter	13
6	Vermeidung und Minderung von Eingriffen	13
7	Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	14
7.1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft	14
7.2	Ermitteln der Eingriffsfläche	14
7.3	Einordnen nach Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	14
7.4	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs	14
7.5	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	14
7.6	Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen	15
7.7	Bilanz	15
8	Flächenbilanz Gesamtgebiet	15
9	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
10	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

1 ANLASS, LAGE UND NUTZUNG

Der Vorhabenträger (NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Strasse 18, 92655 Grafenwöhr) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf den Flur-Nrn. 355, 356 und 385 der Stadt Pressath, Gemarkung Riggau. Die Größe der Aufstellfläche der Solarmodule beträgt ca. 4.811 m². Umgeben wird das Plangebiet bereits durch den durch Satzung beschlossenen Solarpark Riggau mit einer weitaus größeren Modulaufstellfläche.

Hier sollen die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter betrachtet und gewertet werden. Weiterhin werden ggf. Vermeidungs- wie Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen sowie Empfehlungen für die Grünordnung entwickelt.

Der gesamte Bereich, welcher im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist, soll als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnungsplan aufgestellt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

2 PLANUNGS- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN, DENKMALSCHUTZ

2.1 REGIONALPLAN

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist Pressath zusammen mit Eschenbach und Grafenwöhr als mögliches Mittelzentrum und zentraler Ort, für die zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich, eingestuft.

Das Projektgebiet ist nicht Teil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Siedlung und Versorgung sowie Landschaft und Erholung.

Der Regionalplan nennt als allgemeines Ziel die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Pressath weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Andere konkurrierende Darstellungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Umgeben wird der Bereich bereits durch ein Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik.

2.3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab enthält für das Planungsgebiet keine konkreten Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen im Kartenteil.

2.4 ARTENSCHUTZKARTIERUNG

In der Artenschutzkartierung, die eine unsystematische Datenbank von Artnachweisen darstellt, gibt es für den unmittelbaren Bereich der geplanten Photovoltaikanlage keine Artennachweise.

2.5 SCHUTZGEBIETE

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

2.6 BIOTOPKARTIERUNG

Gesetzlich geschützte Biotope (nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG) sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Im Nahbereich (in/an einem Hohlweg) befindet sich eine kartierte Heckenstruktur (6237-0092-002).

Meldungen in der Artenschutzkartierung liegen für den unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vor.

2.7 DENKMALSCHUTZ/BODEN

Im Vorhabenbereich liegt kein Bodendenkmal.

2.8 DENKMALSCHUTZ GEBÄUDE

Im Vorhabenbereich liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Sichtbeziehungen oder -achsen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Fernwirkungen durch die PV Anlage sind auf Grund der Exposition und der Lage nicht zu erwarten.

3 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

3.1 NATURRAUM UND TOPOGRAPHIE

Das Vorhaben liegt, nach Meynen/Schmithüsen et al., im Naturraum D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“.

Die Geländehöhen des leicht südexponierten Geländes liegen zwischen ca. 482 und 488 m üNN.

3.2 BÖDEN

Auf den Flächen wird ausschließlich Landwirtschaft betrieben, wodurch es sich bei den anstehenden Böden auf der Vorhabenfläche um anthropogen überprägte Böden handelt.

Nach dem Umweltatlas Bayern, Übersichtsbodenkarte 1:25.000:

Fast ausschließlich Braunerde (podsolig), selten Podsol-Braunerde aus (skelettführendem) Sand (Sandstein).

Die Bodenfunktionskarte BFK 1 : 25.000 ist für den gewählten Standort noch nicht verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine besonderen Bodenfunktionen für den Standort gegeben sind. Die Natürliche Ertragsfähigkeit ist als gering bis mittel einzustufen. Das schwermetallrückhaltevermögen ist auf Grund der Nutzung als offener Ackerstandort mit einem hohen Sandanteil als gering einzustufen. Das Wasserrückhaltevermögen ist als mittel bis hoch einzustufen. Auf Grund der Hanglage ist jedoch anzunehmen, dass bereits ein erheblicher Wasserabfluss auf Grund der Geländeneigung stattfindet, bevor der Boden gesättigt wurde. Auf Grund der Hanglage sind Stauwässer oder ähnliches nicht zu erwarten, das Standortpotential für die potentielle natürliche Vegetation (siehe 3.5) kann als gegeben angenommen werden.

3.3 LUFT UND KLIMA

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 7,0°C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 800 mm. Geländeklimatische Besonderheiten sind aufgrund der relativ geringen Reliefunterschiede kaum von Bedeutung.

Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.

3.4 HYDROLOGIE UND WASSERHAUSHALT

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Oberflächengewässer. Quellen, Schichtenwasser oder ähnliches ist nicht zu erwarten.

3.5 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet um (Fluttergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

3.6 PFLANZEN UND TIERE

Innerhalb des Plangebiets wurden keine bemerkenswerten Pflanzen gefunden, die selten oder geschützt sind. Weitere Vorkommen von seltenen oder geschützten Tieren sind derzeit nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

3.7 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Allerdings ist als Vorbelastung der bereits durch Satzung genehmigte umgebende Solarpark zu nennen. Eine zusätzliche Belastung ist innerhalb der Anlagenfläche nicht zu erwarten.

4 VORHABEN

4.1 BAULICHE MAßNAHMEN

Auf der Fläche werden die Solarmodule in Reihen aufgebaut. Es werden dabei Stützen in den Boden gerammt, auf denen die Module nach Süden montiert werden. Die Unterkante der Module ist bei etwa 70 cm, die Oberkante bis maximal 300 cm über der Bodenoberfläche vorgesehen.

Eine Übergabe- und Transformatorenstation ist auf dem Gelände vorgesehen (max. 25 m²), wobei erforderlichenfalls die bereits geplanten Stationen aus dem Verfahren „Solarpark Riggau“ mit genutzt werden können. Besondere Pflegewege sind nicht vorgesehen. Die bereits vorgesehenen Wege der umgebenden Solarparknutzung Riggau flächensparend mitgenutzt werden können.

Eine zusätzliche Umzäunung wird lediglich im westlichen Grenzbereich vorgesehen. Die geplanten Umzäunungen aus dem Verfahren „Solarpark Riggau“ werden mitgenutzt. Dieser Zaun ist max. 2,0 m hoch und besitzt eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm. Durch diesen Zwischenraum können Kleinsäuger und andere Kleintiere in das Plangebiet hinein- und auch wieder hinaus wandern, die potentiell zerschneidende Wirkung für Kleinsäuger somit minimiert.

Die Einspeisung erfolgt auf der Grundstücksfläche selbst. Freileitung oder Grabungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht notwendig.

4.2 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

4.2.1 ANSAATEN

Die Fläche wird nach dem Aufstellen der Solarmodule mit einer landwirtschaftlichen Grünlandmischung mit Kräuterbeimischung eingesät (autochthones Saatgut). Die weitere Pflege erfolgt als extensive Schafweide oder als maximal 2-schürige Wiese, ohne Düngung und ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei Mähnutzung wird das Mähgut von der Fläche entfernt.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (siehe Punkt 7) werden ebenfalls als extensiv genutztes Grünland genutzt.

5 AUSWIRKUNGEN

5.1 SCHUTZGUT MENSCH (IMMISSIONEN)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen sind nur durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Andere Vorbelastungen liegen nicht vor.

Auswirkungen

Lärm und Staub

Während der vergleichsweise kurzen Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen, v.a. Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr sowie allgemein bei den Montagearbeiten auftretende Immissionen, zu rechnen. Insbesondere wenn die Aufständierungen gerammt werden, entsteht eine zeitlich begrenzte, relativ starke Lärmbelastung, die sich auf die Tagzeit beschränkt. Baustellenverkehr wird von der Ortsverbindungsstraße und dem Flurweg die Baustelle erreichen. Die Belastungen sind insgesamt aufgrund der zeitlichen Befristung hinnehmbar und nicht vermeidbar.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen hervorgerufen. Personaleinsatz ist in der Regel nicht erforderlich. Anfahrten für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu vernachlässigen. Lediglich in unmittelbarer Nähe zur „Trafostation“ kann möglicherweise ein leises Summen oder Brummen vernommen werden. Diese Belastung ist unerheblich.

Nutzung

Durch die Errichtung der Anlage werden ca. 0,9 ha intensiv genutztes Ackerland in extensives Grünland umgewandelt, wodurch die Fläche zur Nahrungsmittelproduktion verloren geht. Aufgrund der Planungslage ist eine jagdliche Nutzung nicht mehr möglich. Die Pflege- und Mäharbeiten werden durch den Vorhabenträger selbst durchgeführt. Die Pflege erfolgt extensiv mit max. 2-maliger Mahd und Entfernung des Mähguts. Denkbar wäre auch eine Beweidung der Flächen. Auf Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen wird verzichtet.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Blendwirkung

Blendwirkungen sind auszuschließen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage südlich von Riggau vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des nördlich gelegenen Ortsteiles bis zu den südlich angrenzenden Waldflächen an der Winterleite erheblich ins Gelände ab.

Elektrosmog

Eine elektromagnetische Belastung durch die Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen, da in der Anlage selbst nur Gleichstrom erzeugt wird, also die Magnetfelder, im Gegensatz zum Wechselstrom, gleichförmig und permanent sind. Ein Nachweis der Magnetfelder ist nur in der direkten Umgebung der Leiter möglich. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgt direkt auf der Grundstücksfläche.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Mensch“ zu erwarten.

5.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, LEBENSÄUME

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die derzeitige Nutzungs- und Vegetationsausprägung ist im beiliegenden Bestandsplan Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Die für die Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Grundstücke werden als Acker intensiv genutzt. Die Fläche hat daher eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Besondere Artvorkommen sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten und auch nicht bekannt.

Schützenswert ist die biotopkartierte Heckenstruktur im Bereich des Hohlweges.

Auswirkungen

Mit der künftigen extensiven Grünlandnutzung wird sich eine größere Diversität an Pflanzen einstellen als bisher. Aufgrund der unterschiedlich verteilten Sonneneinstrahlung wird die Vegetation kleinräumig differenziert sein. Die Entwicklung einer geschlossenen Pflanzendecke ist durch den Abstand der Module vom Erdboden (ca. 70 cm) gewährleistet.

Die Etablierung der Vegetationsausbildung erfolgt durch Einsaat einer standortangepassten, autochthonen Landschaftsrassenmischung. Untersuchungen und Beobachtungen an bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen, dass sich auch unter den Modulen eine Vegetation ausbilden wird, da genügend Streulicht auftritt. Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Eignung der Grünflächen ist für viele Arten der Pflanzen- und Tierwelt deutlich höher als die der derzeitigen Nutzung der Flächen. Unter den Tiergruppen sind insbesondere bei Heuschrecken, Tag- und Nachtfaltern, Amphibien und Reptilien erhöhte Artenzahlen zu erwarten.

Beeinträchtigungen entstehen für größere bodengebundene Tierarten durch die Einzäunung. Durch die Errichtung des Zaunes wird die Fläche als Äsungsfläche für Großwild nicht mehr nutzbar sein. Für kleinere Wildtiere steht die Fläche weiterhin zur Verfügung. Um das Gebiet für Kleintiere durchgängig zu halten, sollte festgesetzt werden, dass die Einzäunung erst 15 cm über der Bodenoberfläche ansetzen darf. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eventuelle, zukünftige Vorkommen von Kleinsäugetern und Amphibien sinnvoll und erforderlich, die dann weiterhin uneingeschränkt wandern können, so dass für diese Tierarten keine nennenswerten Isolations- und Barriereeffekte wirksam werden. Vielmehr können diese das Vorhabengebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen. Während der Errichtung der Anlage kommt es zu temporären Geräuschen, die zu einer vorübergehenden Störung / Vertreibung von Tieren führen können.

Benachbarte höherwertigere Strukturen oder Gehölzbestände werden durch die Photovoltaikanlage nicht nachteilig beeinflusst.

Da sich die baubedingten Auswirkungen auf einen vergleichsweise sehr kurzen Zeitraum erstrecken und die Beeinträchtigungsintensität insgesamt gering ist, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen nachteiligen Veränderungen. Vielmehr können durch die extensive Nutzung und Bereitstellung zusätzlicher Lebensraumstrukturen im Bereich der Photovoltaikanlage die Lebensbedingungen für die auf den umliegenden, naturschutzfachlich relevanten Flächen vorkommenden Arten,

insbesondere Tierarten, verbessert werden, indem Teillebensräume für diese Arten bereitgestellt werden. Damit kann zur Stabilisierung der Artvorkommen beigetragen werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumqualität des unmittelbaren Vorhabenbereichs gegenüber der aktuellen Nutzung nicht verschlechtert, sondern eher verbessert. Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen relativ kurzen Zeitraum und sind deshalb nicht erheblich.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ zu erwarten.

5.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Vorhabenbereich sowie die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lagen in der Umgebung weisen keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden.

Wanderwege sind im Bereich des Vorhabens nicht verzeichnet.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabenbereich zwangsläufig grundlegend verändert und gestört. Die bisherige Agrarlandschaft wird durch eine technische Anlage dominiert. Anzuführen ist an dieser Stelle bereits die durch Satzung genehmigte, weitaus größere und umgebene Photovoltaikanlage.

Bewertung

In Zusammenschau mit der umgebenden, bereits durch Satzung genehmigte und weitaus größere Anlage, wird der „Inselteil“ keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. die Erholung hervorrufen.

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Landschaft und Erholung“ zu erwarten.

5.4 SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung der derzeitigen Situation

Auf der Fläche wird intensiv Landwirtschaft betrieben, somit handelt es sich grundsätzlich um anthropogen überprägte Böden.

Vorherrschend handelt es sich im Plangebiet um fast ausschließlich Braunerde (podsolig), selten Podsol-Braunerde aus (skelettführendem) Sand (Sandstein). Die natürliche Ertragsfähigkeit wird für den Standort als Mittel eingestuft (Bodenzahl 42-49).

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts erfolgt durch das Rammen der Modultische und durch den Zaunbau. Aufgrund der Rammung werden die Auswirkungen auf den Boden minimal gehalten.

Es kommt zu einer Bodenüberdeckung durch die Aufstellung der Solarmodule. Hierdurch wird die Versickerung im Bereich der Solarmodulflächen geringfügig bis an den Rand der Module verschoben. Ein gewisser Teil der Niederschläge versickert jedoch auch unter den Modulen durch schräg auf der Bodenoberfläche auftreffendes Niederschlagswasser sowie oberflächlichen Abfluss und Kapillarwirkungen. Wie die Erfahrungen bei bestehenden Anlagen zeigen, findet auch unter den Modulen eine gute Vegetationsausbildung statt.

Auf kleineren Flächen (ggf. für Übergabestation und Transformator) erfolgt eine echte Flächenversiegelung. Dies betrifft jedoch erforderlichenfalls nur eine sehr kleine Fläche von max. 25 m².

Zur Installation der Anlage ist ein Befahren mit z.T. schweren Maschinen erforderlich, so dass es bereichsweise zu Bodenverdichtungen kommen kann, insbesondere bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Boden“ zu erwarten.

5.5 SCHUTZGUT WASSER UND GRUNDWASSER

Beschreibung der derzeitigen Situation

Hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche etc. findet man nicht. Detaillierte Angaben zu den Grundwasserständen liegen nicht vor.

Aufgrund der Nutzungs- und Vegetationsverhältnisse und der geologischen Situation ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.

Auswirkungen

Das Niederschlagswasser wird, wie bisher, an Ort und Stelle versickert und steht damit der Grundwasserneubildung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die Umwandlung in extensives Dauergrünland wird das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verbessert und die Infiltrationsrate erhöht. Der Eintrag von möglicherweise belastenden Stoffen ins Grundwasser oder von Salzen aus der Düngung ist nicht weiter möglich.

Bei Bau, Montage und Betrieb der Solaranlage kommen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz, so dass eine Grundwasserverunreinigung nicht zu befürchten ist. Aufgrund der Nutzungs- und Vegetationsverhältnisse und der geologischen Situation ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.

Die geplante Flächenversiegelung ist so geringfügig, dass keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Wasser, Grundwasser“ zu erwarten.

5.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet weist für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittliche bis relativ kühle Klimaverhältnisse auf. Geländeklimatische Besonderheiten spielen bei den vergleichsweise geringen Geländeneigungen nur eine untergeordnete Rolle.

Auswirkungen

Die Solarmodule werfen Schatten auf den Boden, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Boden erhält dadurch in der Summe weniger Sonnen-/ Wärmeeinstrahlung als bisher. Im Gegenzug wird die Wärmeabstrahlung unter den Modulen gehemmt („Biergarteneffekt“). Das lokale Mikroklima wird dadurch gegenüber der aktuellen Nutzung verändert. Auf das überregionale Klima hat diese Änderung keine Auswirkungen. Ein Kaltluftabfluss wird durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert beeinflusst.

Nennenswerte Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen werden durch die Photovoltaikanlage, abgesehen von der zeitlich eng begrenzten Bauphase, nicht hervorgerufen.

Durch die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Sonne wird auf längere Sicht die Emission von klimaschädlichen Gasen aus Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern verringert. Dies wirkt sich auf das globale Klima positiv aus.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Klima und Luft“ zu erwarten.

5.7 WECHSELWIRKUNGEN

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

5.8 ZUSAMMENSTELLUNG DER SCHUTZGÜTER

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch (Immissionen)	mäßig	gering	gering
Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmal	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter: Baudenkmal	keine	keine	keine
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	gering	positiv	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Mensch (Erholung)	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	keine
Wasser und Grundwasser	gering	gering	positiv
Klima und Luft	gering	gering	gering

6 VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Dies wird hier erreicht durch:

- günstige Standortwahl für die Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung (Insellage in einem durch Satzung genehmigten Solarpark)
- geringe Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild aufgrund der bereits geplanten Anlagenteile
- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Abstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. für Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.
- weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima
- Schutz der kartierten Biotopfläche im Rahmen der Baumaßnahme (siehe weitere Hinweise im B-Plan) durch Aufstellen eines Bauzaunes oder einer Flatterleine

7 BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Voraussetzung dafür ist der Kompensationsbedarf zu ermitteln. Im Rahmen des Verfahrens „Solarpark Riggau“ wurde eine Überkompensation i.H.v. 1.599 m² erbracht. Der für dieses Verfahren notwendige Ausgleich soll hier angerechnet werden.

Da durch den Bebauungsplan ein Sondergebiet und kein Wohngebiet festgesetzt werden soll, ist trotz des vorgesehenen geringen Versiegelungsgrades das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar, sondern die Eingriffsberechnung ist detailliert durchzuführen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Jan. 2003 verwendet. Die für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs maßgeblichen Flächen sind im Bestandsplan dargestellt.

7.1 ERFASSEN UND BEWERTEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Von dem geplanten Vorhaben sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen.

7.2 ERMITTELN DER EINGRIFFSFLÄCHE

Entsprechend den Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009, Kap. 1.3 ist die Basisfläche zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.

Die Eingriffsfläche beträgt demnach 4.811 m².

7.3 EINORDNEN NACH BEDEUTUNG FÜR NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

Die der Eingriffsregelung unterliegenden Flächen sind als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen - Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung) einzustufen.

7.4 ERFASSEN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS

Aufgrund der insgesamt relativ geringen Eingriffsschwere ist das Vorhaben gemäß Leitfaden als Vorhaben mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B) einzustufen.

7.5 ERMITTELN DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Nach Abb. 7 des Leitfadens „Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren“ Feld BI Gebiete geringer Bedeutung bei niedrigem bis mittlerem Nutzungsgrad:

Spanne der Kompensationsfaktoren: 0,2 – 0,5

Für die Auswahl des Faktors werden die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

- eine Versiegelung findet praktisch nicht statt,
- der Zaun wird so angebracht, dass Kleintiere passieren können

Heranzuziehender Kompensationsfaktor gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009: 0,2

erforderliche Kompensationsfläche: $4.811 \text{ m}^2 \times 0,2 = 962 \text{ m}^2$.

7.6 AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Der erforderliche Ausgleich/Ersatz in einem Flächenumfang von 962 m^2 wird im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gemäß den Planzeichnungen (Bebauungsplan mit Grünordnung) erbracht:

- Grünlandansaat zwischen und unter den Solarpaneelen und weitere extensive Nutzung ohne Düngung und ohne die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (keine Anrechnung).
- Extensivierte Nutzung der Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft (962 m^2)

7.7 BILANZ

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Faktor	Ausgleich
Extensivierung von Ackerland (südlich)*	962 m ²	1,0	962 m ²
Summe			962 m ²

*Im Verfahren „Solarpark Riggau“ wurde in diesem Bereich ein Kompensationsumfang von 10.161 m^2 erbracht, wobei hier nur ein Ausgleich i.H.v. 8.562 m^2 notwendig gewesen wäre. Somit wurde eine Überkompensation i.H.v. 1.599 m^2 erbracht. Der für dieses Verfahren notwendige Teil von 962 m^2 beansprucht somit wiederum nur einen Teil dieser Fläche. Dieser Flächenteil wird als „Kompensationsbereich“ in den Bebauungsplan mit übernommen.

Rein rechnerisch ergibt sich für beiden Verfahren zusammen immer noch eine Überkompensation i.H.v. 637 m^2 .

8 FLÄCHENBILANZ GESAMTGEBIET

geplante Nutzung:	Fläche in m ² ca.:
Gebäude (maximal)	25 m ²
Extensivierung Grünland sowie Heckenpflanzung (Ausgleich und Ersatz)	962 m ²
Modulaufstellfläche	4.811 m ²

9 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ergab durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter in einer Insellage einer PV-Anlage stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

10 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Falls das Vorhaben nicht durchgeführt werden würde, würde die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die „Insellage“ bliebe weiter erhalten.

Dafür würde die Applikation von Nährstoffen auf der Grünlandfläche fortgesetzt; die entlastende Wirkung für das Klima (Minderung des CO₂-Ausstoßes) würde nicht eintreten.

11 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach §4 Abs. 3 BauGB.

Im vorliegenden Fall stellen sich die Maßnahmen des Monitorings wie folgt dar:

- Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sichergestellt werden.
- Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen
- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Südlich von Riggau, Stadt Pressath, ist auf einer Fläche von insgesamt von knapp 0,9 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Stellfläche für Solarmodule beträgt dabei ca. 0,48 ha. Zur Ermöglichung dieses Vorhabens wird von der Stadt Pressath ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt und der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich geändert.

Das Plangebiet liegt in keinem naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet.

Im Zuge der Errichtung wird die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig nur noch extensiv genutzt. Eine echte Flächenversiegelung ist mit dem Vorhaben kaum verbunden (lediglich 25 m² für Gebäude). Die Durchgängigkeit der Landschaft für kleinere Tierarten wird durch angepasste Montage des Zaunes gewährleistet (15 cm Bodenabstand). Durch die Umwandlung in extensiv genutzte Grünlandflächen im Bereich der Solaranlage wird der Naturhaushalt von Stoffeinträgen entlastet und die unbefriedigende Insellage innerhalb einer bereits durch Satzung genehmigten Photovoltaikanlage beseitigt.

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie auf die menschlichen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Als Ausgleich und Ersatz ist die extensive Grünlandnutzung von 926 m² Ackerfläche vorgesehen.

Quellenverzeichnis

BAY. GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.): Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, M 1: 500.000, München 1955

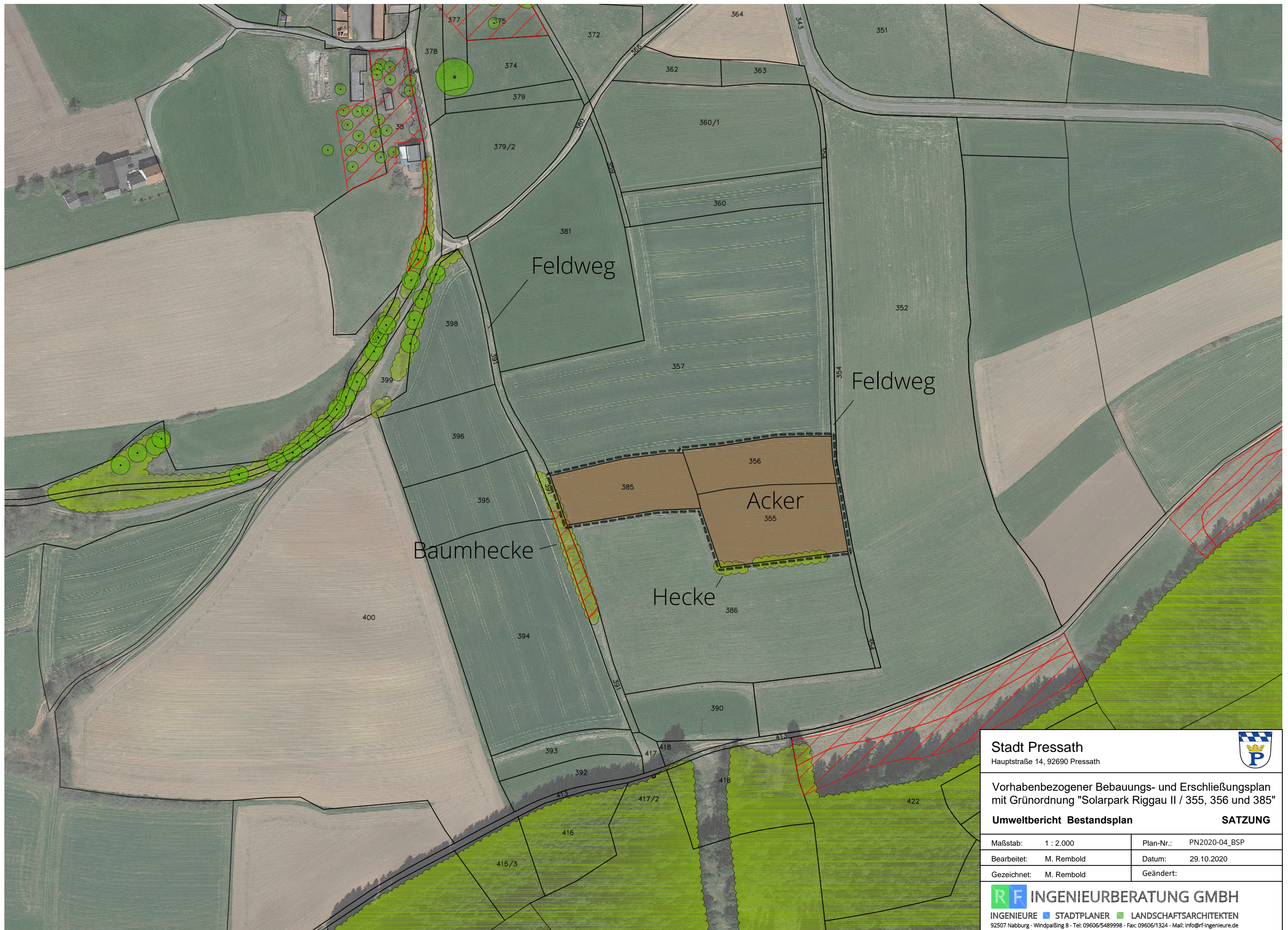
BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIN Web : Stand 12/2018

Bay. Staatsministerium des Innern: Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Schreiben vom 19.11.2009


MARQUARDT, K.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben 2008

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist



Stadt Pressath
 Hauptstraße 14, 92690 Pressath



Vorhabenbezogener Bauungs- und Erschließungsplan
 mit Grünordnung "Solarpark Riggau II / 355, 356 und 385"

Umweltbericht Bestandsplan **SATZUNG**

Maßstab: 1 : 2.000	Plan-Nr.: PN2020-04_BSP
Bearbeitet: M. Rembold	Datum: 29.10.2020
Gezeichnet: M. Rembold	Geändert:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH
 INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de